



## Fragebogen zur Evaluierung des BDSG

### A. Vorbemerkungen

Am 25. Mai 2018 ist mit der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) auch das neue Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) in Kraft getreten. Für das Gesetz zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Datenschutz-Anpassungs- und -Umsetzungsgesetz EU – DSAnpUG-EU), durch das auch das neue BDSG eingeführt wurde, wurde eine Evaluierung des Gesetzes spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten vorgesehen (Bundestags-Drucksache 18/11325, S. 78). Diese Evaluierung führt das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat durch.

Ziel der Evaluierung des BDSG ist es, die Zweckmäßigkeit, Praktikabilität und Normenklarheit des BDSG zu überprüfen.

Wir haben Fragen zum BDSG im Allgemeinen sowie zu verschiedenen Themenbereichen des BDSG, die Sie im angehängten Fragenkatalog finden. Bitte geben Sie in Ihren Antworten jeweils an, auf welche Frage sie sich beziehen.

Der Teil 2 des Fragebogens enthält Fragen zu statistischen Zwecken. Bitte lassen Sie uns hierzu die Einzelantworten Ihrer Mitglieder zukommen, sofern diese hierzu Auskunft geben können.

Bitte übersenden Sie uns Ihre Rückmeldungen bis zum 15. Januar 2021 an die Mailadresse [evaluation.bdsg@bmi.bund.de](mailto:evaluation.bdsg@bmi.bund.de).

Wir bitten, Ihre Antworten möglichst als gesondertes Dokument (Anlage) frei von personenbezogenen Daten zu übersenden, idealerweise als PDF. Denn bei Anträgen nach dem Informationsfreiheitsgesetz wäre eine Herausgabe dieser Dokumente absehbar. Nachträgliche Schwärzungen sensibler Daten können vermieden werden, wenn Sie uns wie erbeten von vornherein ein gesondertes Dokument übermitteln.

Wenn Sie Fragen haben, können Sie sich gern an Frau Dr. Katrin Franz unter dieser Mailadresse oder telefonisch unter 030/18681-10164 wenden.

## **B. Fragen (Teil 1)**

### **I. Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen**

1. Ist der Anwendungsbereich in § 1 BDSG aus Ihrer Sicht sachgerecht, praktikabel und normenklar geregelt?
2. Ist der Anwendungsbereich in § 45 BDSG aus Ihrer Sicht sachgerecht, praktikabel und normenklar geregelt?
3. Sind die Begriffsbestimmungen in § 2 BDSG aus Ihrer Sicht sachgerecht, praktikabel und normenklar?

### **II. Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung**

1. Sind die Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung in den §§ 3, 4, 22, 23 und 24 BDSG aus Ihrer Sicht sachgerecht, praktikabel und normenklar?
2. Sind die Rechtsgrundlagen für die Datenübermittlung in § 25 BDSG aus Ihrer Sicht sachgerecht, praktikabel und normenklar?
3. Sind die Regelungen in Bezug auf besondere Verarbeitungssituationen in den §§ 26 bis 31 BDSG aus Ihrer Sicht sachgerecht, praktikabel und normenklar?
4. Sind die Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung in den §§ 48 bis 51 BDSG aus Ihrer Sicht sachgerecht, praktikabel und normenklar?

### **III. Datenschutzbeauftragte öffentlicher und nichtöffentlicher Stellen**

1. Sind die Regelungen zu Datenschutzbeauftragten öffentlicher Stellen in den §§ 5 bis 7 BDSG aus Ihrer Sicht sachgerecht, praktikabel und normenklar?
2. Sind die Regelungen zu Datenschutzbeauftragten nichtöffentlicher Stellen in § 38 BDSG aus Ihrer Sicht sachgerecht, praktikabel und normenklar?
3. Mit dem Zweiten Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU (2. DSAnpUG-EU) wurde in § 38 Absatz 1 Satz 1 BDSG die maßgebliche Zahl der Personen, ab der ein betrieblicher Datenschutzbeauftragter zu benennen ist, von 10 auf 20 angehoben. Angestrebt wurde damit vor allem eine Entlastung kleiner und mittlerer Unternehmen sowie ehrenamtlich tätiger Vereine.
  - a) Welche Wirkungen hat die Änderung des § 38 Absatz 1 Satz 1 BDSG nach Ihrer Kenntnis erzielt?
  - b) Hat die Änderung der Norm nach Ihrer Kenntnis zu einer Erleichterung für Unternehmen und Vereine geführt?

### **IV. Zusammenarbeit, Zuständigkeiten und Befugnisse der Aufsichtsbehörden**

1. Ist die Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden im BDSG aus Ihrer Sicht sachgerecht, praktikabel und normenklar geregelt?
2. Sind die Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörden im BDSG aus Ihrer Sicht sachgerecht, praktikabel und normenklar geregelt?
3. Hat sich aus Ihrer Sicht die Regelung in § 40 Absatz 2 BDSG bewährt, wonach sich, wenn der Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter mehrere inländische Niederlassungen hat, die zuständige Aufsichtsbehörde entsprechend Artikel 4 Nummer 16 DSGVO nach der Hauptniederlassung bestimmt?

4. Sind die Befugnisse der Aufsichtsbehörden im BDSG aus Ihrer Sicht sachgerecht, praktikabel und normenklar geregelt?
5. Gibt es aus Ihrer Sicht neben den in den Fragen 1 bis 3 angesprochenen Aspekten Änderungsbedarf bei der Regelung der Datenschutzaufsicht im BDSG und wenn ja, worin besteht er?

#### **V. Betroffenenrechte**

1. Sind die Regelungen zu den Betroffenenrechten in den §§ 32 bis 37 BDSG aus Ihrer Sicht sachgerecht, praktikabel und normenklar?
2. Sind die Regelungen zu den Betroffenenrechten in den §§ 55 bis 61 BDSG aus Ihrer Sicht normenklar? Sind sie aus Ihrer Sicht sachgerecht und praktikabel, soweit sie über eine 1:1-Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 hinausgehen?

#### **VI. Pflichten der Verantwortlichen und Auftragsverarbeiter**

1. Sind die Regelungen über die Auftragsverarbeitung in § 62 BDSG aus Ihrer Sicht normenklar und, soweit sie über eine 1:1-Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 hinausgehen, sachgerecht und praktikabel?
2. Sind die Regelungen über gemeinsam Verantwortliche in § 63 BDSG aus Ihrer Sicht normenklar und, soweit sie über eine 1:1-Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 hinausgehen, sachgerecht und praktikabel?
3. Sind die Bestimmungen über die Datensicherheit und Meldungen von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten in den §§ 64 bis 66 BDSG aus Ihrer Sicht normenklar und, soweit sie über eine 1:1-Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 hinausgehen, sachgerecht und praktikabel?
4. Sind die Regelungen über die Datenschutz-Instrumente (Datenschutz-Folgenabschätzung, Anhörungsverfahren, Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten, Protokollierung) in den §§ 67, 69, 70 und 76 BDSG aus Ihrer Sicht normenklar und, soweit sie über eine 1:1-Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 hinausgehen, sachgerecht und praktikabel?
5. Sind die Regelungen über die Unterscheidung bestimmter Personenkategorien sowie zwischen Tatsachen und persönlichen Einschätzungen in den §§ 72 und 73 BDSG aus Ihrer Sicht normenklar?
6. Sind die Regelungen über das Verfahren bei Datenübermittlungen in § 74 BDSG aus Ihrer Sicht normenklar und, soweit sie über eine 1:1-Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 hinausgehen, sachgerecht und praktikabel?
7. Sind die Regelungen über die Pflicht zur Berichtigung und Löschung sowie die Einschränkung der Verarbeitung in § 75 BDSG aus Ihrer Sicht normenklar und, soweit sie über eine 1:1-Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 hinausgehen, sachgerecht und praktikabel?

#### **VII. Datenübermittlungen an Drittstaaten und an internationale Organisationen**

1. Sind die allgemeinen Bestimmungen über Datenübermittlungen an Drittstaaten und an internationale Organisationen in § 78 BDSG normenklar und, soweit sie über eine 1:1-Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 hinausgehen, sachgerecht und praktikabel?
2. Sind die weiteren Bestimmungen über Datenübermittlungen an Drittstaaten und an internationale Organisationen in den §§ 79 bis 81 BDSG normenklar?

**VIII. Haftung und Sanktionen**

1. Sind die Regelungen zu Sanktionen in den §§ 41 bis 43 BDSG aus Ihrer Sicht sachgerecht und normenklar?
2. In wie vielen Fällen haben nach Ihrer Kenntnis Landgerichte gemäß § 41 Absatz 1 Satz 3 BDSG über einen Einspruch gegen einen Bescheid über ein Bußgeld von mehr als 100.000 (einhunderttausend) Euro wegen eines Verstoßes nach Artikel 83 Absatz 4 bis 6 DSGVO entschieden? (Bitte nach Jahren und Landgerichten aufschlüsseln)
3. Sind die Regelungen zu Haftung und Sanktionen in den §§ 83 und 84 BDSG aus Ihrer Sicht sachgerecht und normenklar?

**IX. Allgemein zu den Regelungen des BDSG**

1. Wie bewerten Sie das BDSG insgesamt in Bezug auf die Sachgerechtigkeit, Praktikabilität und Normenklarheit der Bestimmungen?
2. Bestehen in Ihrer datenschutzrechtlichen Praxis Schwierigkeiten mit der Auslegung und Anwendung des BDSG? Wenn ja, welche Schwierigkeiten sind das und auf welche Regelungen des BDSG beziehen sie sich?

## Fragen (Teil 2)

### X. **Schutz- und Dokumentationspflichten bei Unterbleiben einer Information der betroffenen Person**

1. Nach § 32 Absatz 2 Satz 1 BDSG sind geeignete Maßnahmen zum Schutz der Rechte, Freiheiten und Interessen der betroffenen Personen zu ergreifen, wenn eine Information der betroffenen Person über eine geplante Zweckänderung der Verarbeitung ihrer Daten unterbleibt, weil die Pflicht des Verantwortlichen zur Information nach Art. 13 Absatz 3 DSGVO gemäß § 32 Absatz 1 BDSG nicht besteht.
  - a) Wie häufig sind in Ihrer Organisation in den Jahren 2018 und 2019 solche Informationen unterblieben? (Bitte einzeln aufschlüsseln)
  - b) Welche Maßnahmen wurden in diesen Fällen zum Schutz der Rechte, Freiheiten und Interessen der betroffenen Person ergriffen?
  - c) Welche Arbeitsschritte sind mit diesen Maßnahmen verbunden?
  - d) Welcher durchschnittliche zeitliche Aufwand entsteht jeweils durch die Maßnahmen pro Fall?
  - e) Welches Qualifikationsniveau (1-niedrig, 2-mittel, 3-hoch) haben die Mitarbeiter oder die Mitarbeiterinnen, die die geeigneten Maßnahmen ergreifen?
  - f) Welche Sachkosten entstehen in welcher Höhe für die einzelnen Maßnahmen pro Fall?
  
2. Nach § 33 Absatz 2 Satz 1 BDSG sind geeignete Maßnahmen zum Schutz der Rechte, Freiheiten und Interessen der betroffenen Personen zu ergreifen, wenn eine Information der betroffenen Person in dem Fall, dass die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden, – etwa über die Zwecke und Kategorien der gespeicherten Daten – unterbleibt, weil die Pflicht des Verantwortlichen zur Information nach Art. 14 Absatz 1, 2 und 4 DSGVO gemäß § 33 Absatz 1 BDSG nicht besteht.
  - a) Wie häufig sind in Ihrer Organisation in den Jahren 2018 und 2019 solche Informationen unterblieben? (Bitte einzeln aufschlüsseln)
  - b) Welche Maßnahmen wurden in diesen Fällen zum Schutz der Rechte, Freiheiten und Interessen der betroffenen Person ergriffen?
  - c) Welche Arbeitsschritte sind mit diesen Maßnahmen verbunden?
  - d) Welcher durchschnittliche zeitliche Aufwand entsteht jeweils durch die Maßnahmen pro Fall?
  - e) Welches Qualifikationsniveau (1-niedrig, 2-mittel, 3-hoch) haben die Mitarbeiter oder die Mitarbeiterinnen, die die geeigneten Maßnahmen ergreifen?
  - f) Welche Sachkosten entstehen in welcher Höhe für die einzelnen Maßnahmen pro Fall?
  
3. Nach §§ 32 Absatz 2 Satz 2, 33 Absatz 2 Satz 2 BDSG sind, wenn von der Information nach Art. 13 bzw. Art 14 DS-GVO nach § 32 Absatz 1 bzw. § 33 Absatz 1 abgesehen werden konnte, die Gründe hierfür zu dokumentieren.
  - a) Welche Arbeitsschritte sind mit der Dokumentation verbunden?
  - b) Welcher durchschnittliche zeitliche Aufwand entsteht für die Dokumentation pro Fall?

- c) Welcher durchschnittliche zeitliche Aufwand entsteht für die Dokumentation pro Fall?
- d) Welche Sachkosten entstehen in welcher Höhe für die einzelnen Maßnahmen pro Fall?